



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B52.036/0002-I 2/2007

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon Telefax
(01) 52152-0* (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003
geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, seine Stellungnahme zu dem aus dem
Gegenstand ersichtlichen Gesetzesentwurf zu übermitteln.

19. Februar 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-B52.036/0002-I 2/2007

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Stubenring 1
1011 Wien

Museumstraße 7
1070 Wien

Briefanschrift
1016 Wien, Postfach 63

e-mail
kzl.b@bmj.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Katharina Popp
*Durchwahl: 2122

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 2003 geändert wird.
Begutachtungsverfahren.
Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz.

Bezug: BMWA-33.500/0004-1/7/2007

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 29. Jänner 2007 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz, zu dem im Gegenstand genannten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 3 des Entwurfs ist nicht näher determiniert. Nach dem Entwurf muss der Landeshauptmann – anders als nach § 4 Abs. 2 in der geltenden Fassung – bei Erlassung der Verordnung weder die gesetzlichen Interessenvertretungen anhören noch auf die Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung und der Touristen sowie auf besondere regionale und örtliche Gegebenheiten Bedacht nehmen. Damit fragt sich, ob der Entwurf den Anforderungen des Art. 18 Abs. 1 B-VG entspricht. Darüber hinaus erzeugt die mit § 4 Abs. 3 vorgeschlagene Regelung ein gewisses „Ungleichgewicht“: In § 5 Abs. 2 Öffnungszeitengesetz 2003 ist für die Verordnung des Landeshauptmanns über Sonderregeln für das Wochenende und für Feiertage sehr wohl eine Anhörung der Interessenvertretungen und nähere Vorgaben für die Erlassung und Ausgestaltung dieser Verordnung vorgesehen. Der Entwurf behandelt in diesem Sinn gleiche Sachverhalte ohne nähere sachliche Rechtfertigung ungleich.

Nach § 4 Abs: 5 des Entwurfs soll der Landeshauptmann aus touristischen Gründen oder wegen bedeutender örtlicher Veranstaltungen „... *an Werktagen ausgenommen Samstag einen Ladenschluss nach 21.00 Uhr anordnen*“ können. Der Ausdruck „anordnen“ ist hier missverständlich. Der Entwurf meint vermutlich, dass der Landeshauptmann die zulässigen Öffnungszeiten verlängern (bzw. in der Diktion des Entwurfs längere „Offenhaltezeiten festlegen“) kann. Das sollte auch so formuliert werden. In der vorgeschlagenen Fassung vermittelt der Entwurf den Eindruck, dass der Landeshauptmann ermächtigt werden soll, solche längeren Öffnungszeiten verbindlich zu „dekretieren“.

Diese Stellungnahme wird im Weg elektronischer Post auch dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

19. Februar 2007
Für die Bundesministerin:
Dr. Georg Kathrein

Elektronisch gefertigt